

Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Seniorprofessur (SenProfS)

Vom 28. März 2018

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 6

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 24. Januar 2019

Auf Grundlage des § 65 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg vom 26. August 2014 (NBl. MBW Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg vom 24. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 35) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 28. März 2018 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelungsgegenstand

§ 2 Höchstzahl an Seniorprofessorinnen und -professoren

§ 3 Voraussetzungen

§ 4 Beauftragung

§ 5 Widerruf und Rücknahme der Beauftragung

§ 6 Titelführung

§ 7 Vergütung

§ 8 Sonstige Leistungen

§ 9 Berücksichtigung bei der Kapazitätsberechnung

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Beschäftigung der Seniorprofessorinnen und -professoren sowie deren Beschäftigungsbedingungen.

§ 2 Höchstzahl von Seniorprofessorinnen und -professoren

An der Europa-Universität Flensburg darf die Zahl der Seniorprofessorinnen und -professoren die Zahl von zehn Prozent der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren nicht übersteigen.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Zur Seniorprofessorin oder zum Seniorprofessor können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die sich in ihrem Berufsleben durch herausragende wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet haben und diese zukünftig zur Profilstärkung der Europa-Universität Flensburg zur Verfügung stellen wollen, sowie weitere Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis aus anderen deutschen Hochschulen oder aus dem In- und Ausland ernannt werden, die die Vo-

raussetzungen nach § 61 HSG erfüllen und bereits in den Ruhestand getreten sind bzw. eine Rente beziehen

(2) Die Europa-Universität Flensburg kann einen Katalog zusätzlicher geeigneter Kriterien aufstellen, anhand derer die fachliche und persönliche Befähigung in Betracht kommender Persönlichkeiten nachgewiesen werden kann.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen haben die betreffenden Personen durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für den Status als Ruheständlerin oder Ruheständler bzw. Rentnerin oder Rentner.

§ 4 Beauftragung

(1) Die Beauftragung erfolgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen durch das Präsidium im Benehmen mit dem Senat der Europa-Universität Flensburg. Die Institutsvorstände, der Senat oder das Präsidium können geeignete Personen vorschlagen. Dem Vorschlag ist eine Begründung beizufügen, aus der sich die Eignung der betreffenden Person im Sinne des § 3 ergibt.

(2) Die Beauftragung erfolgt längstens für sechs aufeinanderfolgende Semester (drei Jahre); eine wiederholte Beauftragung ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen möglich.

(3) Seniorprofessorinnen oder -professoren können mit der Wahrnehmung von Aufgaben ausschließlich in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragt werden.

(4) Die Beauftragung zur Lehre soll 4 SWS nicht überschreiten.

§ 5 Widerruf und Rücknahme der Beauftragung

(1) Stellt sich nach der Beauftragung heraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die

Beauftragung nicht vorliegen (rechtswidrige Beauftragung), ist die Beauftragung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Gleiches gilt, wenn die Seniorprofessorin bzw. der Seniorprofessor gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

(2) Eine rechtmäßige Beauftragung kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Semesters zurückgenommen werden.

(3) Für Widerruf und Rücknahme der Beauftragung ist das Präsidium der Europa-Universität Flensburg zuständig.

§ 6 Titelführung

(1) Ordnungsgemäß mit einer Seniorprofessur beauftragte Persönlichkeiten sind berechtigt, für den Zeitraum ihrer Beauftragung die Bezeichnung „Seniorprofessorin an der Europa-Universität Flensburg“ bzw. „Seniorprofessor an der Europa-Universität Flensburg“ innerhalb und außerhalb der Europa-Universität Flensburg zu führen.

(2) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Beauftragung erlischt die Befugnis, die Bezeichnung „Seniorprofessorin an der Europa-Universität Flensburg“ bzw. „Seniorprofessor an der Europa-Universität Flensburg“ zu führen.

§ 7 Vergütung

Ordnungsgemäß beauftragte Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren erhalten für den Zeitraum ihrer Beauftragung eine monatliche Brutto-Vergütung in Höhe von 150,- Euro je SWS monatlich sowie ggf. eine Vergütung für Sonderaufgaben von bis zu 500,- Euro monatlich, insgesamt jedoch höchstens 1/6 eines W 3 Brutto-Grundgehalts und haben für eine ordnungsgemäße Versteuerung ihrer Vergütung sowie für die ordnungsgemäße Entrich-

tung etwaiger anfallender Sozial- oder sonstiger Abgaben eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

§ 8 Sonstige Leistungen

Die Europa-Universität Flensburg stellt ihren beauftragten Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren für den Zeitraum ihrer Beauftragung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und soweit erforderlich einen angemessenen Arbeitsplatz bzw. eine angemessene Ausstattung zur Verfügung. Der konkrete Umfang wird im Rahmen der Beauftragung geregelt.

§ 9 Berücksichtigung bei der Kapazitätsberechnung

Die Lehrleistung von Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren wird mit dem Lehrauftragskontingent verrechnet und ansonsten bei der Kapazitätsberechnung nicht gesondert berücksichtigt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 28. März 2018

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg